

Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigung im Zivilverfahren

Gestützt auf Art. 264 der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden
vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1985 ¹⁾

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Zivilrechtspflege, soweit nicht besondere eidgenössische oder kantonale Vorschriften bestehen. Geltungsbereich

Art. 2

¹ Den Parteien werden folgende Verfahrenskosten belastet: Verfahrenskosten

- a) Gerichtsgebühr
- b) Schreibgebühr
- c) Barauslagen

² Die einzelnen Gebühren legt die Regierung in einer Verordnung fest.

Art. 3

Die Gerichtsgebühr wird für die Beanspruchung des Gerichtes erhoben und erfasst den gesamten Verfahrensaufwand einschliesslich Urteilsredaktion. Sie ist nach dem Arbeits- und Zeitaufwand der Behörde zu bemessen. Überdies können sowohl die Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache als auch die wirtschaftlichen Interessen der Parteien berücksichtigt werden. Gerichtsgebühren

Art. 4

Die Schreibgebühr wird für Korrespondenz, Vorladungen, Verfügungen sowie die Ausfertigung von Entscheidungen erhoben. Schreibgebühr

Art. 5

¹ Die Barauslagen umfassen die durch das Verfahren entstandenen Kosten Dritter, insbesondere die Vergütungen an andere Amtsstellen, Zeugen und Sachverständige. Barauslagen

² Die Kosten für Kanzleimaterial und die PTT-Gebühren sowie die Tagelöhner und Spesenentschädigungen an die Organe der Zivilrechtspflege sind in der Gerichtsgebühr enthalten und fallen nicht darunter.

¹⁾ B vom 26. November 1984, 639; GRP 1984/85, 80

Art. 6¹⁾**Art. 7**

Entschädigung
der Zeugen und
Sachverständigen

Die Regierung regelt in einer Verordnung die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen.

Art. 8²⁾**Art. 9³⁾****Art. 10**

Rechnungswesen

¹ Jede Gerichtsstelle ist verpflichtet, für jeden Fall eine eigene Rechnung zu führen, in die alle für die Verfahrenskosten massgebenden Aufwendungen und Auslagen einzutragen sind.

² Für das Kantonsgericht gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden. ⁴⁾

Art. 11

Vertröstungen

Je nach Bedarf können bei Einreichung von Klagen oder Ergreifung von Rechtsmitteln von den Parteien nach Massgabe von Artikel 38 der Zivilprozessordnung Vertröstungen oder Nachvertröstungen eingefordert werden. Deren Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Kostenaufwand.

Art. 12

Kostenentscheid

¹ Der Kostenentscheid bildet gemäss Artikel 121 Ziffer 5 der Zivilprozessordnung Bestandteil des Urteils. Der von der kostenpflichtigen Partei zu zahlende Betrag ist gesondert nach Gebühren und Barauslagen anzugeben.

² Der Kostenpflichtige kann innert 10 Tagen seit Zustellung des Urteils eine Begründung der Gerichtsgebühr sowie eine detaillierte Abrechnung über Schreibgebühren und Barauslagen verlangen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 6

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 6

⁴⁾ BR 710.100

Art. 13¹⁾

Gegen die Berechnung der Verfahrenskosten im Kostenentscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung der begründeten Kostenabrechnung gemäss Artikel 232 ff. der Zivilprozessordnung wegen Missachtung des Kostentarifs schriftlich beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden.

Kosten-
beschwerde**Art. 14**

¹ Für die Vollstreckung der Kostenentscheide des Kantonsgerichts sorgt das Finanzdepartement.

Vollstreckung

² ²⁾ Die Vollstreckung der Kostenentscheide der Bezirke und der Kreisämter besorgt das Bezirks- beziehungsweise Kreisamt.

³ Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.³⁾

Art. 15⁴⁾**Art. 16**

¹ Diese Verordnung tritt mit der Revision der Zivilprozessordnung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Kostentarif und das Rechnungswesen im Zivilverfahren vom 27. Mai 1971⁵⁾ aufgehoben.

Schluss- und
Übergangs-
bestimmungen

² Für die nach Inkrafttreten zu beurteilenden Fälle sind für das gesamte Verfahren die Kosten nach den neuen Bestimmungen zu berechnen.

¹⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 4, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 6

³⁾ SR 281.1

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 6

⁵⁾ AGS 1971, 71